

Gemeinde

Münchenwiler

Flurwegreglement

Ausgabe 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenwiler, auf Antrag des Gemeinderates Münchenwiler, erlässt gestützt auf

- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2.2.1964, BSG 732.11,
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11,
- das Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16.06.1997, BSG 913.1,
- die Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV) vom 05.11.97, BSG 913.111,

folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Art. 1
Zweck
Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt der Flurwege auf dem Gemeindegebiet Münchenwiler sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.

Art. 2
Ausgangslage
¹Die von der Landumlegungsgenossenschaft Münchenwiler anlässlich der Landumlegung finanzierten Flurwege und ausgeschiedenen Wegparzellen sind der Einwohnergemeinde Münchenwiler zu Eigentum und Unterhalt übergeben worden.

²Sie dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden und unterstehen weiterhin der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Strukturverbesserungen (Art. 46 Abs. 3 VBWV).

2. Organisation

Art. 3
Aufsicht / Aufsichtsperson
¹Der Gemeinderat und der Wegmeister überwachen die Benützung und den Unterhalt der Weganlagen.

Art. 4
Informationspflicht bei Verstössen gegen dieses Reglement
¹Der Wegmeister setzt den Gemeinderat über Verunreinigungen und Beschädigungen der Weganlagen und Bankette sowie über andere Verstösse gegen dieses Reglement in Kenntnis.

²Der Gemeinderat entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Pflichten der Benützer und Anstösser	<p>Art. 5</p> <p>Die Wegbenützer und die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Wege führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Gemeinderat oder den Wegmeister über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen.b) bei Gewittern und Platzregen Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen, sofern dies möglich ist.c) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die Wege zu schonen, um deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden.d) Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzukündigen.e) den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Wegmeister und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Wegen und Grundstücken zu Kontroll- und Unterhaltszwecken zu gestatten.f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.
--------------------------------------	--

3. Benützung der Flurwege

Benützungsanspruch	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Flurwege sind öffentlich und dürfen grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Der Verkehr mit Motorfahrzeugen ist, wo dies entsprechend signalisiert ist, auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschränkt.</p> <p>²Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Wege.</p>
--------------------	--

ausserordentliche Benützung	<p>Art. 7</p> <p>¹Bei einer erheblichen Benützung der Wege (wie z.B. für Holztransporte, Führung von Materialien für Privatbauten etc.), die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen können, kann der Gemeinderat Sonderbestimmungen erlassen.</p> <p>²Kann diese Benützung zugelassen werden, ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit der Gemeinde vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>³Handelt es sich um eine ausserordentliche und länger dauernde Benützung, ist die Situation und das Vorgehen mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zu besprechen.</p>
-----------------------------	---

Einhalten der Verbote	Art. 8 Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.
-----------------------	---

4. Kosten des Unterhalts

Träger der Kosten	Art. 9 ¹ Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen gemäss Art. 7. ² Kosten, die durch Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege oder des Bankettes oder anderen Verstössen gegen dieses Reglement entstehen, sind vollumfänglich vom Verursacher zu tragen.
-------------------	---

5. Spezielle Bestimmungen

Sperrung der Flurwege	Art. 10 Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder anderen Gefahren, bestimmte Strassen und Wege vorübergehend zu sperren bzw. den Verkehr einzuschränken.
-----------------------	---

Reinigungspflicht	Art. 11 Wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke die Fahrbahn verunreinigt, hat der Verursacher den Weg unverzüglich zu reinigen.
-------------------	--

Mindestabstände	Art. 12 ¹ Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften. ² Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Masten aller Art sowie für Hydranten beträgt 50 cm. ³ Für Abstände von Bäumen und einzelnen Sträuchern gilt die kantonale Gesetzgebung. ⁴ Das Weggebiet ist auf einer Höhe von mind. 4.20 m von einhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher dürfen weder in das Strassenprofil hineinragen noch die Strassenübersicht beeinträchtigen.
-----------------	--

Bankette	<p>Art. 13</p> <p>¹Bankette sind ab Weg- oder Fahrbahnrand mindestens 50 cm mit Grasbewuchs zu belassen.</p> <p>²Die Anstösser (Bewirtschafter) sind verpflichtet, das Gras auf den Banketten zweimal pro Jahr zu mähen.</p> <p>³Werden Bankette durch die mit dem Unterhalt beauftragte Person durch Unterhaltsarbeiten tiefer gelegt, so muss der Eigentümer oder Pächter sie auf seine Kosten wieder ansäen.</p>
Strassenaufbrüche	<p>Art. 14</p> <p>Für Aufbrüche in den Wegen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.</p>
Signalisation	<p>Art. 15</p> <p>¹Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5.9.1979 (SR 741.21) und nach den Bestimmungen der VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) signalisiert, abgeschränkt und nachts beleuchtet werden.</p> <p>²Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen.</p> <p>³Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.</p>
Abrandmaterial	<p>Art. 16</p> <p>¹Anlässlich der Unterhaltsarbeiten mit gemeindeeigenen Maschinen und Geräten wird das Abrandmaterial auf den angrenzenden Parzellen deponiert.</p> <p>²Die betroffenen Bewirtschafter sind für das Einebnen selber verantwortlich.</p>
Markierung der Marchsteine	<p>Art. 17</p> <p>Damit bei der Pflege der Bankette, namentlich beim Abranden, die gemeindeeigenen Geräte nicht Schaden nehmen, müssen die Marchsteine grundsätzlich sichtbar gehalten werden. Folgeschäden durch nicht sichtbare Marchsteine gehen zu Lasten des fehlbaren Eigentümers</p>

Haftung **Art. 18**
Das Instandstellen beschädigter Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten des Verursachers, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.

6. Widerhandlungen

Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 19**
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer schriftlichen Mahnung und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu CHF 5'000.-- geahndet (Art. 58 des Gemeindegesetzes, GG; BSG 170.11).

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20**
Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2004.

Einwohnergemeinde Münchenwiler

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

8. Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist wurde in den Amtsanzeigern vom 11.11.2004 und 09.12.2004 publiziert. Einsprache ist keine eingelangt.

Münchenwiler, 13. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

Bern, 1. März 2005

Genehmigt durch das Amt
Für Gemeinden und Raumordnung

Sig. A. Lüthi (Vorsteher-Stv.)

Verzeichnis der Wegparzellen

Bezeichnung	Parzellen Nr.
Strassen	
Bahnhofstrasse	33.91
Craux-Strasse	33.56
Grissachstrasse	33.14 / 33.44 / 33.93
Gurwolfstrasse	33.27 / 33.29
Längfurenstrasse	33.57 / 33.58 / 33.59
Murtenstrasse	33.53
Salvenachstrasse	33.15
Wege	
A la Cibe	33.20
Bachweg	33.23 / 33.45
Bircherenweg	33.31
Bleiki	33.63
Bodemünzi-Weg	33.68
Bouley-Weg	33.67
Bruyère	33.25 / 33.40
Champ des Roches	33.66
Champ du Brez	33.60
Chanoz-Weg	33.42 / 33.61
Derrière-Russat-Weg	33.11
Epinette	33.21 / 33.33 / 33.34
Grossmattweg	33.18
Hohle	33.62
Kühergasse	33.92
Miroir-Weg	33.28
Oberfeldweg	33.37
Poudrechat-Weg	33.54
Préfondaz-Weg	33.36
Rütirain	33.55
Schlosshogerweg	33.52
Schützenhausweg	33.65
Schmittefeldweg	33.38
Zwischen den Reben	33.24 / 33.39